



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Stab

Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung

Vernehmlassung vom 15.02.2024 bis 24.05.2024

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Regierungsrat Kanton Bern

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : XXXX

Adresse, Ort : Postgasse 68, 3008 Bern

Kontaktperson : XXXX

Telefon : XXXX

E-Mail : XXXX

Datum : Datum

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 24. Mai 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
Tel. + 41 58 463 30 33
<https://www.blv.admin.ch>

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung

Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich die Anpassung der Vorgaben in den verschiedenen Bereichen der Tierseuchenverordnung (TSV), namentlich die geplante, strengere Definition der BVD -Freiheit sowie die Aufnahme der Border Disease bei Rindern als zu bekämpfende Seuche.

Auch stellt sich der Regierungsrat hinter die Deregulierung der Vorschriften für Viehhandelsunternehmen, wie sie von den beiden ständigen Kommissionen Tierschutz und Tiergesundheit des Veterinärdienstes Schweiz vor einigen Jahren erarbeitet und mit dem Schweizer Viehhandelsverband besprochen worden sind. Allerdings muss angesichts der Risiken, die mit der Viehhandelstätigkeit verbunden sind, dafür gesorgt werden, dass die Pflichten der Viehhändler hinsichtlich Sicherstellung der Biosicherheit sowie Meldung und erste Massnahmen bei Seuchenverdacht unabhängig von ihrer allfälligen Rolle als Tierhalter klar definiert bleiben. Weiter sollte es möglich sein, bei entsprechenden Widerhandlungen gegen Gesetzgebungen im Veterinärbereich bereits die Erteilung und nicht erst die Erneuerung eines Viehhandelspatents zu verweigern. Zudem muss es auch weiterhin möglich sein, ein Viehhandelspatent bei wiederholten Verstössen gegen die einschlägigen Gesetzgebungen zu entziehen oder nicht zu verlängern.

Die vorgeschlagenen Rechtsgrundlagen zur Umsetzung des Konzepts BVD-Freiheit sind grundsätzlich zielführend, namentlich die Verstärkung der Massnahmen zur Bekämpfung der BVD im Seuchenfall und die stringenter Definition des Status «BVD-frei». Um die Wirkung dieser Massnahmen noch stärker zum Tragen zu bringen ist es zudem notwendig, serologische Hinweise auf Viruszirkulation in einer Tierhaltung und entsprechende Ansteckungen noch konsequenter abzuklären und ggf. die notwendigen Massnahmen zu treffen. Dies betrifft einerseits die Erweiterung der Definition des Ansteckungsverdachts um serologische Hinweise auf eine mögliche Ansteckung und entsprechende serologische Abklärungen bei BVD-Verdacht. Andererseits soll bei der Bekämpfung der BVD im Seuchenfall vor der Aufhebung der Verbringungssperren an einer serologischen Untersuchung einer Gruppe von Rindern des Bestandes auf BVD festgehalten werden, um eine Viruszirkulation seit der Aufhebung der Bestandessperre, zB aufgrund eines nicht entdeckten Aborts, auszuschliessen.

Im Weiteren verweisen wir auf die Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 22a	Es ist von Biozidprodukten zwecks Therapie des Bestandes die Rede. Dies erweckt den Anschein, es könnte sich um Tierarzneimittel handeln. Der Einsatz von Bioziden in Fischhaltungen dient dazu, den Erregerdruck im Wasser zu minimieren. Es wird somit die Umgebung behandelt und nicht die Tiere/der Bestand.	Die Aufzeichnungen über diagnostische Befunde, Impfungen und den Einsatz von nach der Biozidprodukteverordnung vom 18. Mai 20054 (VBP) zugelassenen Produkten <i>im Bestand zwecks Therapie des Bestandes</i> sind während drei Jahren aufzubewahren und den seuchenpolizeilichen Organen auf Verlangen vorzuweisen.
Art. 22c Abs. 2	Gemäss Vorschlag der Revision sieht das Begleitdokument für Wassertiere keine Angaben zur Anzahl und zum Alter verstellter Tiere vor. Dies sollte ergänzt werden, damit es sich mit den vorgeschriebenen Angaben in der Bestandeskontrolle (Art. 22) deckt.	Art. 22c Abs. 2 Das Begleitdokument muss folgende Angaben enthalten: [...] c. die Anzahl oder das Gesamtgewicht, d. das Alter, e. das Datum, an dem die Tiere aus dem Aquakulturbetrieb verbracht werden; f. die Adresse des Aquakulturbetriebs, in den die Tiere verbracht werden; g. eine unterschriftliche Bestätigung des Tierhalters, dass sein Aquakulturbetrieb keinen seuchenpolizeilichen Sperrmassnahmen unterworfen ist.
Art. 34 Abs. 3	Heute kann <i>erst ein bereits erteiltes</i> Viehhandelspatent (VHP) entzogen oder die Erneuerung verweigert werden. Dies unter der Voraussetzung, dass der Viehhändler oder sein Personal wiederholt oder in schwerwiegender Weise Vorschriften der Tierseuchen-, Tierschutz-, Lebensmittel-, Heilmittel- oder Landwirtschaftsgesetzgebung missachtet haben. Dies führt dazu, dass heute Personen, die ohne Patent Viehhandel betreiben und dabei Vorschriften der einschlägigen Gesetzgebung schwerwiegend missachten, das VHP nicht verweigert werden kann. Effektiv sollte in einem solchen Fall bereits die Erteilung des	Abs. 4 neu Die Erteilung des Viehhandelspatents wird verweigert, wenn der Antragsteller wiederholt oder in schwerwiegender Weise Vorschriften der Tierseuchen-, Tierschutz-, Lebensmittel-, Heilmittel- oder Landwirtschaftsgesetzgebung missachtet hat;

	Viehhandelspatents verweigert werden können, und zwar wenn der Antragsteller generell, und nicht nur im Rahmen des Viehhandels, wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften verstossen hat.	
Art. 34 Abs. 3 Bst b (Aufhebung der Pflicht über einen Stall zu verfügen) -> Anpassung in Art. 6 Bst. o Ziff.3	Indem auf die Pflicht, über einen Stall zu verfügen, verzichtet wird, erfolgt eine Entkoppelung der Rolle des Viehhändlers von jener des Tierhalters. Diese sollte konsequent zu Ende gedacht werden. Beim Zu- und Abgang von Tieren zu einem Viehhandelsunternehmen werden Begleitdokumente nur dann ausgestellt und Tierverkehrsmeldungen nur dann gemacht, wenn es sich um den Zu- bzw. Abgang in die physische Tierhaltung (Stallungen und Einrichtungen zum Halten von Tieren) des Viehhändlers handelt. Der Begriff der Tierhaltung bezieht sich demnach auf eine allfällige physische Tierhaltung des Viehhändlers (Inhaber eines Viehhandelspatents) und nicht auf das Viehhandelsunternehmen an sich. Dies ist in Art. 6 Bst. o TSV entsprechend anzupassen.	Art. 6 Bst. o TSV Tierhaltung: 3. Tierkliniken, Schlachtbetriebe, Stallungen und Einrichtungen zum Halten von Tieren von Viehhändlern
Art. 35 Abs. 3 Bst. a	Neu soll die Erneuerung des Viehhandelspatents nur verweigert und auch nur entzogen werden können, wenn Verstösse gegen die einschlägigen Gesetzgebungen <i>im Rahmen des Viehhandels</i> erfolgt sind, und nur bei <i>schwerwiegenden</i> Verstössen und nicht mehr bei wiederholten Verstössen. Diese Änderung dürfte zu unnötigen Rechtsstreitigkeiten darüber führen, ob ein Viehhändler Widerhandlungen nun im Rahmen des Viehhandels, oder im Rahmen der Tierhaltung oder des Transports begangen hat. Angesichts der hohen Risiken im Viehhandel (Biosicherheit, Seuchenverschleppung, Tierschutz) und des hohen Gewichts der Eigenverantwortung ist es notwendig, dass die Verweigerung bzw. der Entzug des Viehhandelspatents weiterhin auch bei wiederholten Verstössen und unabhängig davon in welcher Rolle ein Viehhändler die Vorschriften der einschlägigen Gesetzgebung missachtet, erfolgen kann. Dabei ist auch zu bedenken, dass z.B. auch ein Tierhalteverbot nicht nur bei schwerwiegenden, sondern auch bei wiederholten Verstössen erfolgen kann (Art. 23 Abs. 1 TSchG). Die bisherige Formulierung soll deshalb vollumfänglich beibehalten werden.	Bisherige Formulierung vollumfänglich beibehalten

Art. 48 Abs. 2	Die Pflicht des BLV oder IVI, eine Liste der zugelassenen und vom BLV genehmigten immunologischen Erzeugnisse zu veröffentlichen, soll unbedingt bleiben. Für die Tierärzteschaft und die Vollzugsbehörden ist es wichtig, zu wissen, welche Präparate in der Schweiz verwendet werden dürfen. Wenn die Pflicht für eine öffentlich zugängliche Liste der zugelassenen und genehmigten immunologischen Erzeugnissen nicht schon aufgrund der Heilmittelgesetzgebung obligatorisch ist, soll Abs. 2 bestehen bleiben.	Abs. 2 nicht streichen
Art. 59	Siehe Bemerkung zu Art. 34 Abs. 3 Bst b, Entkoppelung der Rolle des Viehhändlers von jener des Tierhalters. Entsprechend ist in Art. 59 zu ergänzen, dass auch Viehhändler (wie im übrigen auch Transporteure) die Pflicht haben, die Biosicherheit beim Viehhandel und beim Transport zu gewährleisten.	Abs. 1ter Viehhändler und Transporteure haben die Biosicherheit beim Viehhandel und beim Transport zu gewährleisten.
Art. 61 Abs. 2	Der Meldepflicht von Seuchenverdacht sollten nicht nur Viehhändler, sondern auch Transporteure unterstellt werden.	... Besamungstechniker, Viehhändler, Tiertransporteure, das Personal von Entsorgungsbetrieben, das...
Art. 62	Die ersten Massnahmen bei Seuchenverdacht gelten nicht nur für Tierhalter und Tierärzte, sondern für alle Personen, die mit Tieren umgehen, namentlich auch für Transporteure und Viehhändler. Der Personenkreis soll deshalb im Titel nicht eingeschränkt werden (analog Art. 61)	Art 62 Erste Massnahmen
Art. 84 Abs. 2 Bst. b	Die Formulierung ist schlecht verständlich. Formulierung analog Art. 89 Abs. 1 Bst. b. Der Zusatz "... An den gesperrten Bestand.." kann weggelassen werden	2 Er ordnet zudem folgende Massnahmen an: b. die Information gemäss Artikel 87 Absatz 3
Art. 85 Abs. 2 Bst. a	Die Formulierung ist schlecht verständlich. Formulierung analog Art. 89 Abs. 1 Bst. b.	2 Er ordnet zudem folgende Massnahmen an: a. die Information gemäss Artikel 87 Absatz 3

Art. 87 Abs. 2	Die Formulierung ist schlecht verständlich.	2 Der Kantonstierarzt informiert über die getroffenen Anordnungen <i>in</i> gesperrten Beständen sowie in den Schutz- und Überwachungszonen.
Art. 87 Abs. 3	Die Formulierung ist schlecht verständlich.	3 Die Information betreffend gesperrter Bestände wird beim Zugang zu diesen angebracht und muss mindestens folgende Angaben enthalten:
Art. 105 Abs. 2	Im Sinn der Übersichtlichkeit erscheint es logischer, dass das Ersetzen des Begriffs «Internationales Tierseuchenamt» durch «Weltorganisation für Tiergesundheit» im erläuternden Bericht ebenso wie bereits in der Vernehmlassungsvorlage und in der Synopse zu Beginn der Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen erwähnt wird und nicht erst – und nur – beim ersten betroffenen Artikel (Art. 105 Abs. 2 TSV).	
Art. 121 Abs. 2 Bst. b	Die vorgeschlagene Änderung, wonach die kantonalen Jagdverwaltungen und Landwirtschaftsbehörden bei der Festlegung von Massnahmen gegen die afrikanische Schweinepest in Wildschweinen kein Mitentscheidungsrecht mehr haben, sondern «nur» noch einbezogen werden ist zu überdenken. Es muss sichergestellt sein, dass die fachliche Meinung der Jagd-, Landwirtschafts- und Forstbehörden bei der Festlegung der Seuchenbekämpfungsmassnahmen weiterhin genügend Gewicht erhält. Nur so kann sichergestellt werden, dass die zu erwartenden einschneidenden Massnahmen breit abgestützt akzeptiert sind.	Alte Version beibehalten
Art. 123 Abs. 1 ^{bis} Bst. a	Die Beschreibung, dass eine Krankheit vorliegt, wenn sie durch das entsprechende Virus verursacht wird, ist verwirrend. Analog zu anderen Tierseuchen sollte die Faldefinition in diesem Artikel der üblichen Formulierung in der TSV angepasst werden.	123 Abs. 1 ^{bis} Bst. a Die Newcastle-Krankheit liegt vor, wenn: a. das aviäre Orthoavulavirus Typ 1 nachgewiesen wird; oder
Art. 124 Abs. 2	Die Einfuhr von Tierarzneimitteln und immunologischer Erzeugnisse muss seit dem 01.07.2022 dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) gemeldet werden. Die Einfuhr	[...] Einfuhr von Totimpfstoffen bewilligen. [...]

	immunologischer Erzeugnisse ist zudem gemäss Heilmittelgesetzgebung bewilligungspflichtig. Entsprechend ist der Begriff «genehmigen» durch «bewilligen» zu ersetzen.	
Art. 129 Abs. 2	Die Formulierung mit «und» könnte auch so ausgelegt werden, dass beide Bedingungen erfüllt sein müssen (Händler/Sömmerung UND mehr als 1 Abort innert 4 Monaten). Nach Regeln der Aussagenlogik müsste dort ein «oder» stehen.	Der Tierarzt muss eine Untersuchung durchführen, wenn sich ein Abort in einer Tierhaltung eines Viehhändlers oder während der Sömmerung ereignet hat <i>oder</i> wenn in einem Klautierbestand mehr als ein Tier innert vier Monaten verworfen hat.
Art. 137	Der Begriff "eine Anerkennung suspendieren" ist unklar. Er ist in der TSV sonst nicht zu finden und auch nicht definiert. Seine Notwendigkeit in Abgrenzung zum Entzug ist nicht erklärt. Es fehlen entsprechende Erläuterungen in der Botschaft dazu. Daher ist die Einführung der Möglichkeit zur "Suspension einer Anerkennung" zu hinterfragen und vor der Einführung zu klären. Eine Definition muss in die Verordnung eingefügt werden. Was ist der Unterschied zwischen entzogen bis und suspendiert? Wenn es einen Unterschied gibt, wann wird entzogen und wann wird suspendiert? Die gleiche Frage stellt sich auch bei den anderen so geregelten Seuchen.	Einführung der Möglichkeit, eine amtliche Anerkennung zu suspendieren versus zu entziehen, ist zu hinterfragen. Wenn sie sinnvoll ist, muss der Begriff in der Verordnung definiert werden.
Art. 174b Abs. 1 Bst. c	Die Überwachung des Bestandes in Abhängigkeit der verwendeten Untersuchungsmethode ist für die Vollzugsbehörden sehr anspruchsvoll. Die Gefahr von unterschiedlicher Interpretation und Umsetzung besteht. Es wird daher vorgeschlagen, diese Vorgabe in einer Technischen Weisung des BLV zu präzisieren und für den Vollzug so verbindlich zu machen.	c. Die Überwachung des Bestandes über eine von der Untersuchungsmethode abhängigen Zeitspanne hat keine Hinweise auf eine Infektion ergeben. Das BLV erlässt dazu eine Technische Weisung.
Art. 174b Abs. 1 Bst. d	Die lediglich einmalige Untersuchung von Tieren aus nicht BVD-freien Betrieben fokussiert auf die Entdeckung von PI-Tieren. TI-Tiere, die in der aktuellen Phase des Ausrottungsprogramms eine wesentliche Rolle bei der Seuchenausbreitung spielen, werden dabei nicht erfasst. Damit TI-Tiere auch erfasst werden, sollte die neg. Untersuchung nicht älter als 2 Wochen sein.	Art. 174b Abs. 1 Bst. d d. In den letzten 12 Monaten gab es ausschliesslich Zugänge von Tieren aus amtlich anerkannt BVD-freien Tierhaltungen oder von Tieren, <i>die in den letzten 14 Tagen</i> vor dem Verstellen virologisch auf BVD untersucht worden sind und bei denen die

	Nur der virologische Untersuch eines Tiers reicht unseres Erachtens nicht in allen Fällen, um einen Tierzugang aus einer nicht BVD-freien Haltung gutzuheissen. Sollte es sich um trächtige Tiere handeln, könnten Sie weiterhin eine Gefahr darstellen und den "grünen" Status des Bestandes gefährden. Sollte die serologische Untersuchung trächtiger Tiere vor dem Verstellen aus nicht BVD-freien Betrieben nicht umgesetzt werden, ist es mindestens zwingend erforderlich, dass die Definition des Ansteckungsverdachts auf serologische Hinweise ausgedehnt wird, dass bei der Abklärung eines Verdachtsfalls nach serologisch positiven trächtigen Tieren gesucht wird, und dass solche Tiere gesperrt werden (siehe Anträge zu Art. 174 c und Art. 174 d Abs. 2 Bst. b)	Untersuchung einen negativen Befund ergeben hat; <i>beim Zugang trächtiger Tiere muss mittels einer serologischen Untersuchung eine BVD-Infektion während der Trächtigkeit ausgeschlossen werden.</i> Eventualiter Anpassung dieses Kriteriums nach Ablauf der Übergangsfrist.
Art. 174c (alt)	Ein Ansteckungsverdacht liegt nicht nur vor, wenn epidemiologische Hinweise auf eine mögliche Ansteckung von Tieren eines Bestandes mit dem BVD-Virus vorliegen, sondern auch wenn serologische Hinweise auf eine solche Ansteckung vorliegen und die Ansteckungsquelle labordiagnostisch nicht mehr nachgewiesen werden kann. Diese Lücke in der Definition muss dringend geschlossen werden, da es im Verdachtsfall gemäss Art. 174 d Abs. 1 Bst. b (pos. Rindergruppe) nicht ausreicht, alle Tiere virologisch auf BVD zu untersuchen. Mit einer solchen virologischen Untersuchung kann nur eine aktuelle Viruszirkulation im Bestand ausgeschlossen werden, nicht jedoch die Ansteckung eines ungeborenen Kalbes.	1 Ansteckungsverdacht auf BVD liegt vor, wenn epidemiologische <i>oder serologische</i> Hinweise auf eine mögliche Ansteckung von Tieren eines Bestandes mit dem BVD-Virus vorliegen, auch wenn die Ansteckungsquelle labordiagnostisch nicht mehr nachgewiesen werden kann.
Art. 174d Abs. 2 Bst. b (alt)	Zur Abklärung des Verdachts gehört auch der Ausschluss eines Ansteckungsverdachts. Dazu müssen, zusätzlich zur virologischen Untersuchung, alle Tiere, bei denen eine Trächtigkeit nicht ausgeschlossen werden kann, serologisch untersucht werden.	b. die virologische Untersuchung aller verdächtigen Tiere sowie <i>die serologische Untersuchung aller Tiere, bei denen eine Trächtigkeit nicht ausgeschlossen werden kann</i>, auf BVD
Art. 174d Abs. 4 (alt)	Ergänzung beim Ausschluss des Ansteckungsverdachts bei möglicherweise trächtigen Tieren mittels serologischer Untersuchung	4 Der Verdacht gilt als widerlegt, wenn die virologische Untersuchung bei allen untersuchten Tieren einen negativen Befund ergeben hat. <i>Werden bei Tieren, bei denen eine Trächtigkeit</i>

	gemäss den obigen Bemerkungen. Eventuell ist dazu ein Abs. 5 anzufügen.	<i>nicht ausgeschlossen werden kann, positive serologische Befunde festgestellt, besteht Ansteckungsverdacht.</i>
Art. 174e Abs.1 Bst e und Art. 174c Abs. 3 Bst. b (alt)	Aborte von Rindern in einem verseuchten Bestand müssen ebenfalls untersucht werden. Dies gilt analog für Aborte von gesperrten Rinden in Betrieben mit Ansteckungsverdacht (Art. 174c Abs. 3 Bst. b).	die virologische Untersuchung der Kälber und der Totgeburten bis spätestens fünf Tage nach der <i>Geburt sowie der Aborte</i> von Tieren nach Buchstabe d;
Art. 174e Abs. 2bis (alt)	Die serologische Untersuchung einer Rindergruppe ein Jahr nach Aufhebung der Sperre soll beibehalten werden. Im Hinblick auf die Aufhebung der Sperren und die Einstellung der Kälberbeprobungen dient sie zur Sicherstellung, dass während dieser 12 Monate keine weitere Viruszirkulation, z.B. infolge eines nicht beobachteten Aborts, stattgefunden hat. → Als Absatz 4 ergänzen.	4 Vor der Aufhebung der Verbringungssperren und der Einstellung der Kälberbeprobungen ist eine serologische Untersuchung einer Gruppe von Rindern des Bestandes auf BVD durchzuführen, um eine Viruszirkulation seit der Aufhebung der Sperre über den Bestand auszuschliessen.
Art. 174fbis Abs. 2	Siehe Bemerkung zu Art. 174b Abs. 1 Bst. d	2 Ausgenommen sind Tiere, die <i>in den letzten 14</i> Tagen vor dem Verstellen virologisch negativ auf BVD untersucht worden sind, und bei denen, <i>im Falle trächtiger Tiere, eine Ansteckung während der Trächtigkeit mittels einer serologischen Untersuchung ausgeschlossen worden ist</i> , sowie die Abgabe...
Art. 174fter	Die Anwendung dieser Bestimmungen auf Aufzuchtbetriebe scheint problematisch, da der Begriff des «Aufzuchtbetriebs» im Gegensatz zum Sömmerungsbetrieb (Art. 9 LBV) und zum Gemeinschaftsweidebetrieb (Art. 8 LBV) nicht definiert ist. Der Verzicht auf die Anwendung von Art. 174fter auf Aufzuchtbetriebe kann dadurch kompensiert werden, dass - die Pflicht zur Untersuchung von Tierzugängen aus nicht BVD-freien Betrieben dahingehend geändert wird, dass diese in den 2 Wochen vor dem Verstellen erfolgen muss, und somit auch transient infizierte Tiere erfasst, und dass bei trächtigen Tieren eine Ansteckung während der Trächtigkeit durch eine serologische Untersuchung ausgeschlossen	Art. 174fter <i>Gemeinschaftsweidebetriebe</i> und <i>Sömmerungsbetriebe</i> (neu) Auf <i>Gemeinschaftsweidebetrieben</i> und auf <i>Sömmerungsbetrieben</i> , in denen Tiere aus mehr als einer Tierhaltung miteinander Kontakt haben, dürfen nur Tiere verbracht werden, die aus einer amtlich anerkannt BVD-freien Tierhaltung stammen.

	werden muss (siehe Antrag zu Art. 174 b Abs. 1 Bst. d und Art. 174fbis Abs. 2). - ein individueller Sanierungsplan eines BVD-betroffenen Betriebs diesen Aspekt umfasst (Art. 174e Abs. 1 Bst. h). - die Definition des Ansteckungsverdachts auf serologisch positive trächtige Tiere erweitert und in diesen Fällen die entsprechenden sichernden Massnahmen getroffen werden (siehe Antrag zu Art. 174c und Art. 174 d Abs. 2 Bst. b). Weiter sollen für Gemeinschaftsweidebetriebe und Sömmerungsbetriebe die offiziellen Bezeichnungen gemäss LBV verwendet werden.	
Art. 174ter Abs. 2 (NEU, Ausnahmemöglichkeit)	Diese Bestimmung kann für einen Betrieb mit viermonatiger Sömmerung existenzbedrohend sein, wenn er nicht auf die Alp darf. Die zusätzlichen vier Monate Futter auf der Alp fehlen und müssen auf dem Heimbetrieb für die zurückgebliebenen Tiere verwendet werden. Somit muss der Bestand stark reduziert werden. Zudem kann bei einem grossen Heimbetrieb, dessen Rinder nicht auf die Alp dürfen, der Normstoss auf der Alp gefährdet werden und die Sömmerungsbeiträge gekürzt werden.	Einfügen Abs. 2 (Ausnahmemöglichkeit) Der Kantonstierarzt kann eine Sömmerung auf einem Sömmerungsbetrieb, auf denen Tiere aus mehr als einer epidemiologischen Einheit miteinander Kontakt haben, erlauben, wenn a. Mindestens 12 Monate seit dem Ausmerzen des letzten persistent infizierten Tieres vergangen sind; und b. die für die Sömmerung bestimmten Tiere mindestens 14 Tage lang abgesondert und anschliessend höchstens 7 Tage vor der Sömmerung auf das BVD-Virus untersucht worden sind und die Untersuchung einen negativen Befund ergeben hat; und c. bei trächtigen Tieren eine Ansteckung während der Trächtigkeit durch serologische Untersuchungen ausgeschlossen worden ist.
Art. 183	Die Formulierung ist nicht konsistent zu Art. 137 TSV (siehe auch Bemerkungen zu Art. 137): Klären	Nach Klärung der offenen Fragen zu Art. 137 analog formulieren.
Art. 239j	Ein Ansteckungsverdacht liegt nicht nur vor, wenn epidemiologische Hinweise auf eine mögliche Ansteckung von Tieren eines Bestandes	¹ Ansteckungsverdacht auf BD liegt vor, wenn epidemiologische <i>oder serologische</i> Hinweise auf

	mit dem BD-Virus, sondern auch <i>wenn serologische Hinweise auf eine</i> solche Ansteckung vorliegen und die Ansteckungsquelle labordiagnostisch nicht mehr nachgewiesen werden kann. Siehe auch die Erklärungen zu Art. 174c.	eine mögliche Ansteckung von Tieren eines Bestandes mit dem BVD-Virus vorliegen, auch wenn die Ansteckungsquelle labordiagnostisch nicht mehr nachgewiesen werden kann.
--	---	---